



Wahlordnung

des Jugendparlamentes der Stadt Bremerhaven

§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlamentes für die Stadt Bremerhaven.
2. Zu wählen ist die in der Wahlordnung festgelegte Anzahl von Delegierten des Jugendparlamentes der Stadt Bremerhaven an den jeweiligen Schulen.
3. Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die im Stadtgebiet Bremerhaven zum Wahlzeitraum bestehenden Schulen in städtischer oder freier Trägerschaft

die Paula-Modersohn-Schule
die Oberschule Geestemünde
die Carl von Ossietzky Oberschule
das SZ Carl von Ossietzky (GyO)
die Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung
die Berufliche Schule für Technik
die Humboldtschule
die Wilhelm-Raabe-Schule
die Edith-Stein-Schule
das Lloyd Gymnasium
die Kaufmännischen Lehranstalten
das SZ Geschwister Scholl (GyO)
die Berufliche Schule Sophie Scholl
die Neue Oberschule Lehe
die Schule am Ernst-Reuter-Platz
die Werkstattschule
die Schule am Leher Markt
die Gaußschule II
die Heinrich-Heine-Schule
und die Johann-Gutenberg-Schule

entsenden je drei Delegierte. Wird während einer Wahlperiode (§ 4 Absatz 1) eine Schule aufgelöst oder eine sonstige Organisationsänderung vorgenommen, behalten die gewählten Personen ihr Mandat.



2. Scheidet ein Mitglied aus, geht der Sitz auf die nächste hierzu bereite Ersatzperson der entsprechenden Schule über. Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendparlament auf eigenen Antrag oder bei Schulwechsel auf eine Schule außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen des Stadtgebiets Bremerhavens aus.
3. Ein Sitz bleibt für die entsprechende Wahlperiode erhalten, wenn ein Schulwechsel innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen im Stadtgebiet Bremerhaven erfolgt oder eine Schulzugehörigkeit endet.
4. Sollten Sitze einer Schule nicht mehr mit nachrückenden Ersatzpersonen der entsprechenden Schule besetzt werden können, so bleiben diese freien Sitze unbesetzt.

§ 3 Wahlgrundsätze

1. Die Wahl der Delegierten für das Jugendparlament der Stadt Bremerhaven findet in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die Wahlberechtigten statt.
2. Gewählt wird nach dem Grundsatz einer einfachen Mehrheitswahl. Jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die beliebig auf die Aufgestellten der jeweiligen Schule verteilt werden können.
3. Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal teilnehmen.
4. Die Wahl wird auf Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt (siehe § 8).

§ 4 Wahlperiode und Wahlen

1. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Jugendparlaments und hat die Länge von 2 Jahren. Sie endet mit der Konstituierung des nächsten Jugendparlaments.
2. Gewählt wird insgesamt über einen mehrtägigen Zeitraum. Die Einzelheiten werden rechtzeitig von der Wahlleitung bekannt gegeben.
3. Der Wahlzeitraum liegt zwischen den Herbst- und Winterferien. Der genaue Wahlzeitraum wird von der Wahlleitung festgelegt. Treten Gründe auf, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in diesem Zeitraum erschweren, kann durch die Wahlleitung eine Verschiebung des Wahlzeitraums um maximal vier Wochen vorgenommen werden.



§ 5 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung ist die Koordination für das Jugendparlament. Sie kann ihre Befugnisse als Wahlleitung teilweise oder vollständig auf andere Personen oder Dienststellen übertragen.
2. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
3. Die Wahlleitung führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
4. Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss entscheidet die Stimme der Wahlleitung.

§ 6 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleitung, dem Stadtverordnetenvorstehenden und einer Person, die vom Jugendparlament gewählt wurde, zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für das Jugendparlament kandidieren.
2. Er überprüft den Ausgang der Wahlen und gibt das Endergebnis bekannt.
3. Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss entscheidet die Stimme der Wahlleitung

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Schule registrierten Schüler und Schülerinnen ab der 8. Klasse bis zur Beendigung der Schulzeit.
2. Passiv wahlberechtigt sind alle Schüler und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Bremerhaven haben.
3. Schüler und Schülerinnen sind nur an ihrer eigenen Schule wahlberechtigt und wählbar.
4. Eine delegierte Person verliert in der Wahlperiode die Wählbarkeit, wenn die Tatbestände aus § 2 Satz 2 Wahlordnung Jugendparlament erfüllt sind.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Es ist Aufgabe der Wahlleitung auf die Wahl aufmerksam zu machen. Dabei sollen möglichst viele Medien genutzt werden.
2. Die Wahlleitung stellt den Kandidierenden vorgefertigte Dokumente für die Einreichung von Wahlvorschlägen und zur persönlichen Vorstellung zur Verfügung.



3. Wahlberechtigte können sich selbst zur Wahl stellen. Sie können jedoch von Schüler und Schülerinnen der eigenen Schule vorgeschlagen werden.
4. Im Falle eines Wahlvorschlags einer anderen Person, hat die Wahlleitung die Aufgabe die vorgeschlagene Person über den Vorschlag zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen.
5. Im Wahlvorschlag sind Name, Vorname, Geburtsjahr, die geschlechtliche Zuordnung (divers, keine Angabe, weiblich, männlich), Anschrift des Erstwohnsitzes und Bezeichnung der Klasse und Schule zu finden. Diese Daten werden nur für den Ablauf der Wahl erhoben und nicht an Dritte weitergegeben. Er muss von der Person selbst und bei Minderjährigen von mindestens einer gesetzlichen Vertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit der Unterschrift bestätigt die Person, dass sie die persönlichen Voraussetzungen für eine Aufstellung erfüllt.
6. Des Weiteren wird jede kandidierende Person dazu ermuntert, sich selbst und die persönliche Motivation in dem dafür vorgesehenen Dokument vorzustellen.
7. Die Schulleitung soll es den Kandidierenden ermöglichen, sich den Wahlberechtigten ihrer Schule vorzustellen.

§ 9 Zulassung

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraums an der Schule oder bei der Wahlleitung persönlich oder digital einzureichen. Dies kann in postalischer oder in digitaler Form stattfinden.
2. Die Wahlleitung prüft innerhalb von sieben Tagen nach der Frist, ob die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 vorliegen und lässt die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zur Wahl zu.

§ 10 Stimmabgabe

1. Die Wahl findet als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, allgemein, geheim, gleich, unmittelbar) gewährleisten. Die Teilnahme an der Wahl muss zudem mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich sein.
2. Wenn die Wahl an einer Schule nicht elektronisch durchgeführt werden kann, ist es möglich, die Wahl in schriftlicher Form durchzuführen. Auch hierbei müssen die Wahlgrundsätze eingehalten werden.
3. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf den Wahlunterlagen wird im Losverfahren bestimmt.



4. Bei der Wahl kann für die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Möglichkeit „Enthaltung“ gestimmt werden.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Auswertung der Stimmen wird am nächsten Werktag nach dem Ende des Wahlzeitraums von dem Wahlausschuss vorgenommen.
2. Es werden die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen Stimmen pro Schule, sowie die Anzahl der Enthaltungen und insgesamt abgegebenen Stimmen festgestellt. Zudem werden die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Stimmzahlen fest, welche Personen für das Jugendparlament delegiert sind. Auch wird die Reihenfolge der Ersatzpersonen bei Ausscheiden von Mitgliedern festgestellt. Bei Stimmgleichheit wird von der Wahlleitung die Reihenfolge gelöst.
4. Gewählt sind zwei unterschiedlich geschlechtliche Kandidierende der jeweiligen Schule, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Der dritte Sitz geht an die Person, die nach den beiden bereits gewählten Kandidierenden die meisten Stimmen erhalten hat. Stellen sich keine unterschiedlich geschlechtlichen Kandidierende zur Wahl, entfällt diese Regel und die drei Kandidierende mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
5. Über das Wahlergebnis wird eine Wahlniederschrift gefertigt, die vom Wahlausschuss unterzeichnet wird. Die Wahlniederschrift wird allen Wahlberechtigten zugänglich gemacht.
6. Die Wahlleitung gibt die gewählten Delegierten und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

§ 12 Annahme der Wahl

1. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl und fordert sie gleichzeitig auf innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.
2. Die Erklärung kann in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden. Erfolgt eine Erklärung nicht innerhalb einer Woche, gilt die Wahl als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt ist nicht möglich und gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.



§ 13 Prüfung

1. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlergebnis binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung anfechten (Einspruch).
2. Der Wahlausschuss prüft den Einspruch und kann eine Wiederholung der Wahl beschließen. Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss entscheidet die Stimme der Wahlleitung.
3. Eine Wiederholung der Wahl wird nur in der vom Einspruch betroffenen Schule vorgenommen, wenn der beanstandete Sachverhalt zu einer falschen Besetzung des Jugendparlaments führte. Bis zu dem Ereignis dieser Wiederholungswahl bleiben die vom Einspruch betroffenen Delegierten weiterhin Mitglied des Jugendparlaments.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kosten für die Durchführung der Wahl werden aus dem Budget des Jugendparlaments Bremerhaven getragen.
2. Die Wahlordnung tritt nach Kenntnisnahme des Jugendhilfeausschusses in Kraft.
3. Änderungen der Wahlordnung kann nur das Jugendparlament und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.